

Merkblatt Pflanzungen und Einfriedungen

Einfriedungen, Pflanzen und Siloballen Baugesetz Art. 53

- 1 Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhäge sind gut zu gestalten und haben sich in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen (einheimische Pflanzen). Mobile geflochtene Weidezäune sind nach erfolgter Beweidung umgehend wieder zu entfernen und dürfen nicht im Freien gelagert werden.
- 2 Zäune aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Bestehende derartige Zäune sind innert 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu entfernen.
- 3 Entlang von öffentlichen Strassen werden neue Einfriedungen aller Art von der Baubehörde in der Regel nur gegen Revers bewilligt. Generell ist bis zu einer Höhe von 150 cm ein Sockel-, Zaun- oder Mauerabstand von mindestens 50 cm zur Fahrbahn einzuhalten.
- 4 Die Grenzabstandsvorschriften für Pflanzen richten sich im Übrigen nach dem EG ZGB (Anhang 2). Pflanzen sind auf Weisung der Baubehörde zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie den Verkehr, öffentliche Anlagen, die öffentliche Sicherheit oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Neue Bepflanzungen entlang von Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie Wirtschaftswegen, müssen so angelegt werden, dass sie nicht in den Strassenraum hineinragen.

Einfriedungen (Art. 76 KRG Kt. Graubünden)

Mauern

Freistehende Mauern, hinterfüllte Mauern (Futtermauern), Böschungen und dergleichen dürfen an der Grenze errichtet werden, sofern sie nicht höher als 1.0 m sind. Überschreiten sie die Höhe von 1.0 m, haben sie einen Grenzabstand im Ausmass der Mehrhöhe, jedoch von maximal 2.5 m einzuhalten.

Gegenüber Strassengrenzen gilt ein Sockelzaun- oder Mauerabstand von mindestens 0.50 m.

Grabungen

Bei Grabungen ist ein Grenzabstand von 0.5m, gemessen von der Oberkante der Grabenböschung, einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück durch eine Stützmauer oder vergleichbare bauliche Massnahmen gesichert, braucht kein Grenzabstand eingehalten zu werden.

Einfriedungen

Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Holzwände bis zu einer Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen müssen um das Mass der Mehrhöhe zurückversetzt werden, jedoch um maximal 2.5m.

Lebhäge

Lebhäge dürfen mit einem Abstand von 0.5 m (<u>äusserste Pflanzenteile</u>) von der Grenze angelegt werden, sofern sie jährlich auf die Grenze und eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden zurückgeschnitten werden. Höhere Lebhäge sind um das Mass der Mehrhöhe zurück zu setzen, jedoch um maximal 2.5 m.



Pflanzabstand (Art. 96 EGzZGB (BR 210.100))

Grenzabstand

- 1. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind. ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:
 - a. 6m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;
 - b. 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;
 - c. 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;
 - d. 0,50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
 - der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;
 - e. 0,30 m für Reben.
- 2. Ist das Nachbargrundstück ein Weingarten, erhöhen sich diese Abstände, ausgenommen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.
- 3. Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Bei den obigen Grenzabständen handelt es sich um privatrechtliche Bestimmungen.